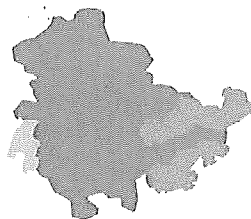


# KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
22.06.2021 14:27

15706121

Bistum Erfurt  
Bistum Dresden-Meißen  
Bistum Fulda

Anschrift:  
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

## NUR PER E-MAIL

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Herstellung von mehr Transparenz in der Politik (Drs. 7/3356) und zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie durch maximale Transparenz (Drs. 7/3387)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlich danke ich Ihnen im Namen der Katholischen Kirche in Thüringen für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Diese

### Grundsätzliche Anmerkungen zum Regelungsvorhaben

Zielstellung der Gesetzentwürfe ist die Erhöhung der Transparenz von politischen Entscheidungsprozessen. Dieses Anliegen unterstützen wir grundsätzlich. Ein demokratisches Staatswesen braucht öffentlich nachvollziehbare Willensbildungsprozesse. Unlautere Einflussnahme und einseitige Interessendurchsetzung sind zu vermeiden, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Institutionen zu fördern und die Akzeptanz unserer demokratischen Verfahren zu erhöhen. Daher befürworten wir schon jetzt die Beteiligentransparenzdokumentation des Freistaates und stellen unsere Beiträge dort von Beginn an aus Überzeugung zur Veröffentlichung bereit. Die Inhalte unseres politischen Engagements in vielen Politikfeldern dürfen gern einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein.

Dennoch möchten wir einige Anfragen an die beabsichtigten Neuregelungen in Ihre Debatte einbringen.

#### *1. Regeln ja, grundsätzliches Misstrauen nein*

Als ein Anlass des Gesetzgebungsverfahrens werden in den vorliegenden Anträgen „aktuelle Vorkommnisse im Bereich der Lobbyproblematik“ (Drs. 7/3356, S. 2) benannt. Es wird zurecht davon ausgegangen, dass das Fehlverhalten einzelner Abgeordneter einem Vertrauensverlust der Bürgerinnen und

Ihr Zeichen:  
Drs. 7/3356, Drs. 7/3387

Aktenzeichen:  
KB 07-3260 38581 km

Erfurt, den 21. Juni 2021

Bürger gegenüber der gesamten Politik Vorschub leistet. Verhaltensregeln für Abgeordnete und politische Amtsträgerinnen und Amtsträger sind daher sicherlich grundsätzlich sinnvoll. Wie diese im Einzelfall auszugestaltet sind, dazu kann die Kirche keine konkrete Position vorlegen. Die Verantwortung hierfür tragen vor allem Sie als Abgeordnete selbst.

Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass bei aller Transparenz – gerade in finanziellen Fragen – das falsche Verhalten Einzelner nicht zu einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber der Tätigkeit von Abgeordneten verallgemeinert werden darf. Die überwiegende Zahl der Politikerinnen und Politiker verhält sich stets anständig und ist natürlich nicht korrupt. Wenn nun aber Verhaltensmaßstäbe für Abgeordnete bis ins Kleinste geregelt werden sollen, könnte in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, Sie stünden permanent in der Gefahr, den Verlockungen der Korruption zu erliegen. Dies wäre zweifellos ein Zerrbild.

Bei den zu treffenden Regelungen sollte also eine gute Balance gefunden werden zwischen notwendiger Transparenz einerseits und einem übermäßigen Erfüllungsaufwand andererseits, der die Ausübung des Mandates und das außerparlamentarische Engagement eines Abgeordneten erschwert.

Schließlich steht wohl außer Frage, dass auch die vorgelegten Regelungen kriminelles Gebaren nicht verhindern kann. Wer es darauf anlegt, sich mithilfe seines Mandates ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen, wird dafür leider auch künftig Mittel und Wege finden können.

## *2. Einseitige Bewertung von politischer Interessenvertretung vermeiden*

Die in den Entwürfen enthaltene grundsätzliche Bewertung von politischer Interessenvertretung durch Verbände sollte aus Sicht der Kirche deutlich differenzierter vorgenommen werden. Insbesondere Vorblatt und Begründung des Entwurfs der Regierungskoalition spielt mit der weit verbreiteten Vorstellung der „mächtigen Lobbyisten“, die aus rein egoistischen Motiven die Verfahren der Politik in ihre Richtung beeinflussen wollen und dazu auch vor unlauteren Methoden nicht zurückschrecken. „Korruptionsgefährdungslagen“ (Drs. 7/3356, S. 13) seien die Folge, so die Mutmaßung des Entwurfs.

Aus unserer Sicht wird diese Bewertung der tatsächlichen Realität von politischer Interessevertretung nicht gerecht. Insoweit legt der CDU-Entwurf eine deutlich differenziertere Begründung vor. Natürlich gibt es auch bei Interessengruppen vereinzelt Fehlverhalten und unangemessene Verquickungen. Auch sollte keine Interessenorganisation von sich behaupten, man handle niemals im eigenen, sondern immer nur im „höheren“ Interesse des Gemeinwohls. Die Vertretung eigener Interessen ist aber auch nicht per se unmoralisch. Es wäre daher nicht sachgerecht, die durchaus zu befürwortende Regulierung von politischer Interessenvertretung vorrangig aus einer negativ konnotierten Ausgangsperspektive heraus zu betrachten.

Dennoch gilt es festzuhalten, dass die allermeisten Verbände in Thüringen ihre Mitwirkung an politischen Entscheidungsverfahren als wichtigen und positiven Beitrag zur Demokratie betrachten und sich mit großem, nicht selten auch ehrenamtlichem Engagement einbringen. Verbandliche Arbeit ist immer auch fachliche Beratung der Politik. Verbände sind Experten auf ihrem Gebiet und können politischen Entscheidern praktische Einblicke liefern, die sie selbst nicht haben (können). Sie bringen ihren Sachverstand also auch dazu ein, um die Politik bei der Entwicklung zielführender und praktikabler Regelungen zu unterstützen.

Nicht zuletzt trägt dies auch zur Entlastung politischer Entscheidungsverfahren bei, denn Verbände treten mit bereits abgestimmten und gebündelten Forderungen an den Staat heran, die sonst in großer Zahl ungefiltert auf das politische Entscheidungszentrum einströmen würden. Schließlich leisten Verbände damit auch einen Beitrag zur Rückbindung politischer Entscheidungen an die Praxis, denn sie fungieren als kommunikatives Bindeglied zwischen denen, die sie vertreten, und der Ebene des Staates.

Diese positiven Wirkungen von Interessenverbänden und ihre Notwendigkeit für das Funktionieren unserer Demokratie sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlicher zum Ausdruck kommen, damit dem aus unserer Sicht unhaltbaren Vorurteil, Politikerinnen und Politiker seien mächtigen Verbänden und im Verborgenen agierenden „Lobbyisten“ hilflos ausgeliefert, nicht noch weiter Vorschub geleistet wird.

### *3. Hoher Aufwand für geringen Informationsgewinn?*

Wir möchten zu bedenken geben, dass Transparenzregeln nur dann effektiv sein dürften, wenn sie praktisch handhabbar sind und die erhobenen Daten von der Öffentlichkeit auch wahrgenommen werden. Die Praktikabilität ist aus unserer Sicht nur gegeben, wenn formale Vorgaben die politische Kommunikation zwischen Staat und Zivilgesellschaft nicht übermäßig behindern oder gar unmöglich machen. Die Inhalte der Registrierung in § 10 Abs. 1 (Entwurf der Regierungskoalition) bzw. § 3 Abs. 2 (Entwurf der CDU) scheinen für kleine, oft ehrenamtlich arbeitende Interessenvertretungen einen erheblichen und letztlich wenig aussagekräftigen Erfüllungsaufwand mit sich bringen. Hier sollte mehr Augenmaß einziehen, um gewollte zivilgesellschaftliche Beteiligung nicht zu erschweren, vor allem auch aus Sorge vor rechtlichen Konsequenzen, die ein kleiner Verein möglicherweise nicht überblicken kann.

Weiterhin ist in den Entwürfen der CDU-Fraktion (§ 2 Abs. 1 und 2) sowie den Koalitionsfraktionen (§ 9 Abs. 1) nicht nur die Erfassung der Organisationsdaten eines Interessenverbandes vorgesehen, sondern die Eintragung jeder einzelnen politischen Aktivität eines Verbandes. Ist damit wirklich jedes Telefonat, jede schriftliche Anfrage und auch das zufällige Gespräch vor dem Landtagsgebäude gemeint? Wie wären dann mit Anfragen aus den Ministerien bei Verbänden umzugehen, wenn z.B. Daten zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zugearbeitet werden sollen? Die Registrierung jedes einzelnen Kon-

takts erscheint uns weder praktikabel noch zielführend. Die Möglichkeit zur freien und ungehinderten Kontaktaufnahme zu politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern muss in einem demokratischen System selbstverständlich sein und sollte nicht unter dem permanenten Verdacht der unbotmäßigen Beeinflussung vermeintlich wehrloser Politikerinnen und Politiker stehen.

Zudem: Schon die Beteiligentransparenzdokumentation dürfte nur wenigen Menschen in Thüringen ein Begriff sein. Noch weniger würde wahrscheinlich ein mit erheblichem bürokratischen Aufwand zu führendes „Aktivitäten-Register“ öffentlich wahrgenommen und zur Transparenz der Entscheidungsverfahren beitragen. Hier sollten Aufwand und Nutzen, einschließlich möglicher negativer Folgen für eine breite politische Beteiligung der Zivilgesellschaft, noch einmal gründlich diskutiert werden.

#### Anmerkungen zur Registrierungspflicht von Religionsgemeinschaften

Abschließend ist die Frage zu erörtern, ob Religionsgemeinschaften von der Registrierungspflicht im Lobbyregister auszunehmen sind. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht dies in § 9 Absatz 3 bereits vor, im Entwurf der CDU sind die Religionsgemeinschaften unter den Ausnahmen nicht aufgeführt. Im kürzlich beschlossenen Lobbyregistergesetz des Bundes sowie in allen vergleichbaren Regelungen auf Länderebene besteht für die Religionsgemeinschaften keine Verpflichtung zur Eintragung.

Begründet wird dies vor allem damit, dass die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz ohne Gesetzesvorbehalt geschützt ist und daher einer Registrierungspflicht nicht unterliegen darf. Wie weit dies auszulegen ist, was davon also als „Wahrnehmung der Kernaufgaben der Religionsausübung“ (§ 9 Absatz 3 GE der Koalition) zu bewerten ist, kann der weltanschaulich neutrale Staat freilich nicht festlegen; diese Einschränkung ist daher obsolet.

Eine weitere Begründung für die Ausnahme Religionsgemeinschaften von der Registrierungspflicht wird in ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung im deutschen Staatswesen sowie den staatsvertraglichen Regelungen zwischen Kirchen und Staat gesehen. So hat sich z.B. der Freistaat Thüringen im Konkordat von 1997 gegenüber dem Heiligen Stuhl völkerrechtlich bindend verpflichtet, der Katholischen Kirche in allen Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

Auch wenn also nicht von einer Registrierungspflicht für Religionsgemeinschaften ausgegangen werden kann, ist für die Katholische Kirche klar, dass wir uns stets mit guten Argumenten und nicht aufgrund unseres rechtlichen Status in den politischen Entscheidungsfindungsprozess einbringen wollen. Ebenso möchten wir aber auch unsere Erwartung formulieren, dass künftig die Beteiligung an Anhörungen weder grundsätzlich noch in der praktischen Organisation der Ausschussarbeit davon abhängen darf, ob Religionsgemeinschaften (wie auch andere auszunehmende Interessenorganisationen) im

Lobbyregister aufgeführt sind oder nicht. Hier bitten wir um eine entsprechende Zusage.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich hoffe, dass wir mit diesen Ausführungen zu Ihrer Meinungsbildung beitragen konnten. Gern stehe ich Ihnen im Rahmen der mündlichen Anhörung zu weiteren Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen